

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0161-01	Termin 08.12.2020	Integrationsrat		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
08.12.2020	Integrationsrat		B		

Beratungsgegenstand

Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Integrationsrat beschließt gemäß § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die als Anlage 1 beigefügte „Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Oberhausen“.

Geschäftsführer			
Telli Datum 24.11.2020			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0161-01	Termin 08.12.2020	Integrationsrat
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

1 **Konsequenzen**

2

3 a) Finanzielle

4

5 keine [x]

6

7 ja []

8

9 b) Sonstige

10

11

12 **Begründung**

13

14 Gemäß § 27 Abs. 7 Satz 3 regelt der Integrationsrat seine inneren Angelegenheiten durch eine
15 Geschäftsordnung.

16

17 Die Geschäftsordnung ist durch das neu gewählte Gremium für die Legislaturperiode neu zu
18 beschließen.

19

20

21 **Anlagen**

22

23 Geschäftsordnung des Integrationsrates vom 08.12.2020

Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Oberhausen
vom 08. Dezember 2020

§ 1

Bildung und Zusammensetzung des Integrationsrates

Der Integrationsrat der Stadt Oberhausen ist gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008 zur Mitwirkung der Ausländer/-innen an den kommunalen Willensbildungsprozessen gebildet. Die Zusammensetzung des Integrationsrates richtet sich nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter/-innen. Für die Funktion der/des Vorsitzenden ist ein eigener Wahlgang durchzuführen sowie für die Stellvertreter/-innen ein gemeinsamer Wahlgang. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) Der Integrationsrat kann die/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter/-innen entsprechend.
- (3) Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder einer ihrer/seiner Stellvertreter/-innen im Integrationsrat vor Ablauf der Wahlperiode oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.
- (4) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihr/sein Stellvertreter/-in den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die/der Altersvorsitzende.
- (5) Die/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben verfügt der Integrationsrat gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung über eine eigene Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 03.05.1999 vom Integrationsrat mit einer/einem Geschäftsführer/-in und einer/einem Sachbearbeiter/-in besetzt.
- (3) Die/der Geschäftsführer/in und die/der Sachbearbeiter/-in werden für die Dauer der Wahlperiode in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Integrationsrates erreicht hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Wird auch diese nicht erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. In dieser Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Hat nach dem dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit erreicht, wird die Stelle nicht besetzt. In weiteren Sitzungen des Integrationsrates kann die entsprechende Wahl erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Die Geschäftsführung hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte für den Integrationsrat zu führen. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung der Tagesordnung und der Sitzungen des Integrationsrates.
- (5) Die Geschäftsführung ist mit der Schriftführung beauftragt. Im Verhinderungsfall obliegt die Schriftführung der/dem Sachbearbeiter/-in.
- (6) Der Integrationsrat kann über die Arbeit der Geschäftsführung Richtlinien erlassen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der zur Verfügung der Geschäftsführung bereitgestellten Mittel für Sachkosten.

§ 4 Einberufung zu den Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Die/der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit der/dem Geschäftsführer/-in den Integrationsrat ein. Zu seiner konstituierenden Sitzung lädt die/der bisherige Vorsitzende ein.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder des Integrationsrates. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 5

Ladungsfrist

- (1) Der Integrationsrat ist so rechtzeitig einzuberufen, dass zwischen dem Tag der Sitzung und dem Tag der Einladung mindestens 10 Tage liegen. Dies gilt auch in den Fällen einer Abberufung der/des Vorsitzenden gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.
- (3) In Einladungen sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Drucksachen und Vorlagen werden grundsätzlich mit der Einladung versandt.

§ 6

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates oder von der Verwaltung vorgelegt werden.
- (2) Der Integrationsrat kann nach entsprechenden Beschlüssen die Tagesordnung durch Nachträge ergänzen bzw. die Reihenfolge ändern, bestimmte Punkte absetzen oder verwandte Punkte verbinden. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/demjenigen, die/der die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Beschlussvorlagen für die Sitzungen des Integrationsrates werden durch die Geschäftsführung vorbereitet und der Tagesordnung beigelegt.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer/-in an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/-innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen. Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (2) An den Sitzungen des Integrationsrates nimmt auch die/der Oberbürgermeister/-in teil. Sie/er kann sich in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden durch eine/einen zuständigen Beigeordneten oder eine zuständige leitende Dienstkraft vertreten lassen.

- (3) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter/-innen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 10 Befangenheit

Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach § 27 Abs. 7, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (1) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Redeordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer/-innen gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Integrationsrates jederzeit gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 13

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag

hat Vorrang. Über jede zu beschließende Angelegenheit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, gesondert abzustimmen.

- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von der/vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16

Ordnungsgewalt und Hausrecht

In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Redner/-innen, die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner/-innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Mahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine/ein Redner/-in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die/der Redner/-in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer/einem Redner/-in, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung des Integrationsrates zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Eine/Einen Sitzungsteilnehmer/-in, der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 18 Niederschrift

- (1) Die Schriftführung nimmt über die Sitzung eine Ergebnisniederschrift auf. Sie enthält Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmer/-innen, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse, Hinweise auf den Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (2) Die Niederschrift wird von der Sitzungsleitung und der Schriftführung unterzeichnet.
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern, der Pressestelle, den Fraktionsgeschäftsstellen und den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes zu übersenden.
- (4) Eine Niederschrift, der nicht binnen 2 Wochen nach Zusendung widersprochen worden ist, gilt als genehmigt.

§ 19 Dokumentation der Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und die Niederschriften werden durch die Geschäftsführung dokumentiert.
- (2) Die Dokumentation erfolgt sowohl in gedruckter Form als auch in dem Ratinformationssystem ALLRIS.

§ 20 Revision

- (1) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte zwei Revisoren/-innen. Ihre Amtszeit ist die Wahlzeit. Sie dürfen nicht dem Arbeitskreis und Personal und Organisation angehören.
- (2) Die Revisoren/-innen prüfen jährlich die Kassenführung und berichten dem Integrationsrat.

§ 21 Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Der Integrationsrat kann für die Arbeit der Arbeitskreise Richtlinien erlassen.

§ 22

Mittel zur Förderung von Integrationsaktivitäten

- (1) Der Integrationsrat erhält von der Stadt Oberhausen Mittel zur Förderung von interkulturellen Aktivitäten zur Verfügung gestellt. Die Mittel können sowohl durch Vergabe für entsprechende Aktivitäten Dritter als auch für außenwirksame Veranstaltungen des Integrationsrates selbst verwendet werden.
- (2) Der Integrationsrat kann für die Verwendung der Mittel zur Förderung von interkulturellen Aktivitäten Richtlinien erlassen.

§ 23

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates unterliegen dem Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutzgesetz NRW sowie gemäß § 27 Abs. 7 GO NRW der Verschwiegenheitspflicht des § 30 GO NRW.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (3) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personen-bezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 24

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Oberbürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (4) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Geschäftsstelle zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

- (5) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Oberbürgermeister/in sowie der Geschäftsstelle schriftlich zu bestätigen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 16. September 2014 außer Kraft.